B e i t r a g s s a t z u n g vom 29.04.2022

Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.

(IKoMBe e.V.)

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 der Vereinssatzung erlässt der Verein „Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.“ folgende Beitragssatzung:

§ 1 Regelbeitrag

(1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die vier Wochen nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle zur Zahlung fällig werden.

(2) Die gesamten Aufwendungen des Vereins werden grundsätzlich umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zur Summe Einwohnerzahlen aller Mitgliedskommunen. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich anhand der festgestellten Einwohnerzahl bzw. der anteiligen Einwohnerzahl und der Ansätze im Wirtschaftsplan neu berechnet.

Die Berechnungsformel für den jährlichen Mitgliedsbeitrag lautet:

(Summe Ansätze im Wirtschaftsplan / Summe Einwohnerzahlen aller Mitgliedskommunen) x Einwohnerzahl bzw. errechnete Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune = jährlicher Mitgliedsbeitrag

(4) Rechnerische Mitgliedsbeiträge von Kommunen mit 100.000 Einwohnern und mehr werden auf die betroffenen Kommunen gleichverteilt.

(5) Die konkreten Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus Anhang A des von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplans.

(6) Mitglieder, die dem Verein beitreten, schulden im Jahr des Beitritts den vollen Jahresbeitrag unabhängig vom konkreten Beitrittsdatum.

(7) Mitglieder, die unterjährig ausscheiden, erhalten den Jahresbeitrag des Austrittsjahres nicht anteilig erstattet.

(8) Die Differenz, die sich aus dem Mitgliedsbeitrag von Neumitgliedern im laufenden Geschäftsjahr ergibt, wird im Folgejahr verrechnet.

§ 2 Beitragsermäßigung

(1) Auf Antrag können Kommunen, deren Fläche nur anteilig im Naturraum liegen, eine Beitragsermäßigung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag.

§ 3 Sonderbeiträge

(1) Kommunen, die durch die Vermittlungsleistung des Vereins erforderlichen Ausgleichsbedarf realisieren können, leisten gegenüber dem Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand bei der Flächensuche und -zuordnung.

(2) Weitere Einnahmen kann der Verein durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse erzielen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Beitragssatzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 30.04.2020 in der Fassung vom 27.01.2021 außer Kraft.

Erlangen, den 29.04.2022

Robert Pfann

Robert Pfann
1. Vorstand des Vereins
Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.
(IKoMBe e.V.)